Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
21(14)122(4)
gel. VB zur öffent. Anh. am
04.11.2026 - Organspende
29.10.2026

Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Einführung einer Widerspruchsregelung (BT-Drucksache: 21/7570)

Berlin, 16.10.2026

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Die Bundesärztekammer begrüßt uneingeschränkt den fraktionsübergreifenden Gesetzentwurf zur Einführung einer Widerspruchslösung.

Für die Ärzteschaft ist es ein dringliches Anliegen, die Versorgung der Menschen, die auf eine Organ- oder Gewebespende angewiesen sind, zu verbessern. Grund dafür ist, dass die Zahl der Organspenderinnen und -spender trotz langjähriger Aufklärungs- und Informationskampagnen sowie vielfältiger gesetzlicher und struktureller Maßnahmen auf einem gerade auch im europäischen Vergleich bedrückend niedrigen Niveau stagniert.

Bereits der 121. Deutschen Ärztetag 2018[1] hatte festgestellt, dass es aus ärztlicher Sicht notwendig und geboten ist, § 2 Absatz 2 TPG im Sinne einer Widerspruchslösung zu formulieren. Die Bundesärztekammer unterstützt deshalb ausdrücklich das Ziel und den Lösungsansatz des vorliegenden Entwurfs zur Änderung des Transplantationsgesetzes und Einführung einer Widerspruchslösung (BT-Drs. 21/7570).

Das Selbstbestimmungsrecht ist ein hohes und verpflichtendes Gut. Nach Einschätzung der Bundesärztekammer betont der Gesetzentwurf zutreffend die alleinige Entscheidungserheblichkeit des Willens eines möglichen Organ- oder Gewebespenders. In der Vergangenheit konnten Organspenden oft nicht realisiert werden, da keine Willensäußerung des möglichen Spenders vorlag oder Angehörige eine Spende ablehnten, weil der Willen des möglichen Spenders nicht bekannt war. Mit dem im Jahr 2024 etablierten Organspende-Register gibt es bereits ein zentrales elektronisches Verzeichnis, in dem die Entscheidung für oder gegen eine Organspende festgehalten werden kann. Schon jetzt besteht die gesetzliche Pflicht für alle Entnahmekrankenhäuser, das Organspende-Register abzufragen, wenn eine Patientin oder ein Patient als potenzieller Organspender infrage kommt.

Das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht wird weiter dadurch geschützt, dass der Gesetzentwurf unverändert die Möglichkeit vorsieht, sich gegen eine Organ- oder Gewebespende entscheiden zu können. Auch für Ärztinnen und Ärzte sind gerade die hier vorgesehenen Schutzbestimmungen für Personen, die nicht in der Lage sind, eine in Bezug auf die Organ- und Gewebespende selbstbestimmte Entscheidung zu treffen, von besonderer Bedeutung. Nach Auffassung der Bundesärztekammer stellt die vorgesehene Neufassung des § 2 TPG die Weichen für noch mehr Transparenz und Verfahrenssicherheit in der Organ- und Gewebespende – und damit für noch mehr Vertrauen in der Bevölkerung. Sie mindert vor allem die Belastung für die Angehörigen, die bislang in vielen Fällen die schwere Bürde tragen, eine Entscheidung anstelle des möglichen Spenders treffen zu müssen.

Die Einführung einer Widerspruchsregelung dient nicht nur der Umsetzung des Patientenwillens und der Entlastung der Angehörigen, sie sendet starke Signale der Solidarität: Zum einen in unsere Gesellschaft, da eine verstärkte gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem sensiblen Thema Organspende dazu beiträgt, mögliche Missverständnisse und Vorbehalte auszuräumen; zum anderen in unsere europäischen Nachbarländer, mit denen wir kooperieren, von denen wir im Eurotransplant-Verbund profitieren – und in denen eine Widerspruchsregelung gilt.

[1] Entschließung lc- 80 „Einführung der Widerspruchslösung zur Organspende“ des 121. Deutschen Ärztetages 2018 in Erfurt, abrufbar unter https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/pdf-Ordner/121.DAET/121_Beschlussprotokoll.pdf#page=228

Am Beispiel der Länder mit einer Widerspruchsregelung lässt sich aus Sicht der Bundesärztekammer klar erkennen, welche Funktion einer Widerspruchsregelung im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen wie umfassender Aufklärung und Information sowie strukturellen Verbesserungen in den Kliniken zukommt: Die Widerspruchsregelung ist eine „Gelingensbedingung" für eine gesellschaftlich breit getragene, patientenorientierte und medizinisch erfolgreiche Weiterentwicklung der Organ- und Gewebespende. Sie kann zu einem echten Mentalitätswandel in der Bevölkerung beitragen und so die Diskrepanz zwischen der aus Befragungsstudien ersichtlichen hohen grundsätzlichen Spendebereitschaft und der geringen Zahl tatsächlich realisierter Spenden verringern helfen. Dabei bleibt die individuelle Entscheidungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger gewahrt.

In diesem Sinne unterstützt die Bundesärztekammer den Gesetzentwurf und das Vorhaben, mit der Einführung einer Widerspruchsregelung in Deutschland die Organspende insgesamt als Gemeinschaftsaufgabe weiter zu stärken.